

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

12. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Außervillgraten erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes Friedhofsbenutzungsgebühren als Grabbenutzungsgebühren, Verlängerungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Grabbenutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Errichtung und Benützung einer Grabstätte für die Dauer von jeweils 10 Jahren beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|--|
| a) ein Einzelgrab | 75,00 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 150,00 Euro |
| c) ein Familiengrab | 220,00 Euro |
| d) ein Kindergrab | 27,00 Euro |
| e) ein Urnengrab | 75,00 Euro (Urnennische in bestehender Urnenmauer) |
| f) ein Urnengrab | 100,00 Euro (Urnennische neue Urnenwand) |

(2) Wird ein bestehendes Einzelgrab während der Laufzeit in ein Doppelgrab umgewandelt, gelangt bis zum Ablauf des Benützungsrechtes lediglich die Differenzgebühr zur Vorschreibung.

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Die Verlängerungsgebühr zur weiteren Benützung einer bestehenden Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|--|
| a) ein Einzelgrab | 75,00 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 150,00 Euro |
| c) ein Familiengrab | 220,00 Euro |
| d) ein Kindergrab | 27,00 Euro |
| e) ein Urnengrab | 75,00 Euro (Urnennische in bestehender Urnenmauer) |
| f) ein Urnengrab | 100,00 Euro (Urnennische neue Urnenwand) |

(2) Eine Verlängerung ist auch mehrmals möglich, sofern die Grabstätte nicht aufgrund der Reihenfolge in der Wiederbelegung vorher aufgelassen werden muss.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes beträgt 195,00 Euro pro Anlassfall.

(2) Die Gebühr für die Benützung des Leichenwagens inkl. Zustellung beträgt 37,00 Euro pro Anlassfall.

(3) Der Aufwand für die Auflassung einer Grabstätte durch die Gemeinde wird mit 50,00 Euro pauschal abgerechnet. Grabstein und Grabkreuz werden auf Wunsch gleich entsorgt oder können vom jeweiligen Verfügungsberechtigten persönlich abgeholt werden.

(4) Für die Sanierung einer Grabstätte durch die Gemeinde wird folgende Gebühr eingehoben:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) für ein Einzelgrab | 117,00 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 117,00 Euro |
| c) ein Familiengrab | 176,00 Euro |
| d) ein Kindergrab | 100,00 Euro |

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Außervillgraten vom 04.03.2019, kundgemacht vom 07.03.2019 bis 22.03.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair